

Schnelle Korrektur ist Kodex-konform

Zeitung hatte mögliche Komplizin zunächst mit vollem Namen genannt

„Was noch fehlt, ist ein Geständnis“ titelt eine Regionalzeitung. Im Beitrag geht es um die Ermittlungen um die Ermordung einer Polizistin in Heilbronn Jahre zuvor. Die Polizei habe im ausgebrannten Wohnmobil der beiden Bankräuber von Eisenach die Waffen der jungen Beamtin und ihres Kollegen gefunden. Auch andere Beweisstücke deuteten darauf hin, dass die beiden Männer die Mörder von Heilbronn gewesen sein könnten. Die Zeitung nennt den vollen Namen einer möglichen Komplizin der beiden. Ein Leser der Zeitung kritisiert die Namensnennung. Ihr Persönlichkeitsrecht werde dadurch verletzt. Ein besonderes Informationsinteresse an der Nennung sei nicht gegeben. Auch sei kein weiterer Ausnahmetatbestand zu erkennen, der die Angabe rechtfertigen könnte. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung sei die Frau wegen des Tötungsdeliktes an der Polizeibeamtin nicht tatverdächtig gewesen. Dies habe die zuständige Staatsanwaltschaft am Tage der Veröffentlichung mitgeteilt. Der stellvertretende Chefredakteur stellt klar, es sei richtig, dass auf der Onlineseite der Name der Frau nicht abgekürzt worden sei. Dies sei erst aufgefallen, nachdem die Chefredaktion die Printausgabe abgenommen und dabei angewiesen habe, den auch dort noch vollständigen Namen abzukürzen. Diese Anweisung sei auf der monierten Onlineseite sofort umgesetzt worden.

Eine Verletzung presseethischer Grundsätze liegt nicht vor. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Zeitung hat sofort reagiert, nachdem aufgefallen war, dass der Name der Frau zunächst vollständig genannt wurde. Eine Verletzung des in Ziffer 8 des Pressekodex definierten Persönlichkeitsschutzes und hier speziell der Richtlinie 8.1, Absatz 1 (Nennung von Namen/Abbildungen) mag objektiv vorgelegen haben. Durch die nachträgliche Abkürzung des Nachnamens hat die Redaktion jedoch auf jeden Fall die Anforderungen der Ziffer 3 erfüllt. Diese befasst sich zwar mit der Berichtigung von falschen Darstellungen, doch ist in analoger Anwendung auch die nachträgliche Abkürzung eines Nachnamens als ausreichende „Korrektur“ im Sinne der Ziffer zu bewerten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Korrektur unverzüglich erfolgte. (0706/11/1)

Aktenzeichen:0706/11/1

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Richtigstellung (3); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet